

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

info@rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
--

Rechn.-Nr.:

<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
--

Aktenzeichen: ... / 2022

Selfkant, den 22.3.2022

In dem Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ...

AZ. ... und BVerwG ...

werden meine Kolleginnen und Kollegen vor dem 1.4. insbesondere noch zu einigen entscheidungserheblichen Punkten weiter vortragen:

1.

Im Hinblick auf die formelle Rechtmäßigkeit der Duldungspflicht erhellen wir u.a. noch

warum die Entscheidung des BVMg, die Coronavirus-Schutzimpfung in das Basisimpfschema der Bundeswehr aufzunehmen, ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung ist und das BVMg dies auch so wertet,

auf Grund welcher Ermessensfehler diese Entscheidung schon am 24.11.2021 (und davor) offensichtlich rechtswidrig war, auch im Hinblick auf die Antwort der Bundesregierung gem. Drucksache 20/460 des Deutschen Bundestags, und die Nichtaufhebung dieses Verwaltungsakts – vor dem Hintergrund der mittlerweile bekannten Daten – aktuell erst recht offensichtlich rechtswidrig ist,

warum im Hinblick auf den weiteren Vollzug dieses Verwaltungsakts die aufschiebende Wirkung der Beschwerde des Beschwerdeführers auch aus weiteren Gründen angeordnet werden muss bzw. warum das BVMg verpflichtet werden muss, die Duldungspflicht der COVID-19-Impfung bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

Auf Fragen wie die, warum das BVerwG hier direkt angerufen werden könne, müssen wir nicht weiter eingehen, wenn sich die Antwort schon unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (vgl. § 21 Abs. 1 WBO).

2.

Wir werden auch noch auf weitere Aspekte des § 17 a SG eingehen. Die Stellungnahme von „KRiStA – Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte n.e.V.“ vom 17. März 2022 zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 21. März 2022 zum Thema „Impfpflicht, die unseren Rechtsstandpunkt zur Unvereinbarkeit einer Impfpflicht mit den COVID-19-„Impfstoffen“ mit dem GG und dem bindenden Völkerrecht vollumfänglich bestätigt, werden wir als bereits bekannt voraussetzen.

Quelle:

<https://netzwerkkrista.de/2022/03/18/stellungnahme-von-krista-zur-oeffentlichen-anhoerung-im-gesundheitsausschuss-am-21-maerz-2022-ab-1000-uhr-zum-thema-impfpflicht/>

3.

Wichtige arzneimittelrechtliche Fragen, die einer Duldungspflicht entgegenstehen, werden noch weiter vertieft und mit weiteren Beweisangeboten verbunden werden.

4.

Wir werden von dem BVMg eine Reihe von Auskünften verlangen (vgl. § 99 VwGO und § 1 Abs. 1 IFG), insbesondere zu der Praxis ihrer eigenen Datenerhebung und -auswertung.

Auch werden wir fragen, welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen das BVMg aus der Entwicklung der medizinischen Datenbank des US-Militärs zieht, wonach in 2021 – und damit kurz nach dem Beginn der Verabreichung der mRNA-Impfstoffe an Militärangehörige ab dem 14.12.2020 – ein Anstieg der medizinischen Probleme um 1.000 % im Jahr zu verzeichnen war.

80 „plötzlich und unerwartet“ Todesfälle in nur 18 Monaten alleine in Fort Bragg, davon nur 3 im Kampfeinsatz, hätten jedenfalls auch das BVMg alarmieren müssen.

Quelle:

<https://tkp.at/2022/03/21/us-militaer-in-fort-bragg-80-todesfaelle-ploetzlich-und-unerwartet-3-im-kampfeinsatz/>

Schmitz
Rechtsanwalt